

Eidg. Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Als email an: gever@bag.admin.ch; transplantation@bag.admin.ch

Ort, Datum:	Bern, 13.12.2019	Direktwahl:	031 306 93 85
Ansprechpartnerin:	Agnes Nienhaus	E-Mail:	agnes.nienhaus@unimedsuisse.ch

Stellungnahme unimedsuisse im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des revidierten Transplantationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des revidierten Transplantationsgesetzes als indirekten Gegenvorschlag zur Organspende-Initiative Stellung nehmen zu können. Gerne möchte der Verband Universitäre Medizin Schweiz (unimedsuisse) diese Möglichkeit wahrnehmen und sich im Namen seiner Mitglieder zur Vorlage äussern.

Die Universitätsspitäler setzen die Organspende und -transplantation mit Sorgfalt um

Die Universitätsspitäler sind Hauptakteure in der Umsetzung der Organtransplantation. An ihnen sind sowohl die Koordinationsstellen der Spendenetzwerke wie auch die Transplantationszentren angesiedelt, sodass ein grosser Teil der Organentnahmen und der überwiegende Teil der Organtransplantationen an Universitätsspitalern stattfinden. Die mit der Organtransplantation verbundenen ethischen Fragen werden von den Universitätsspitalern mit grosser Sorgfalt angegangen und führen bereits heute zu einer differenzierten internen Organisation der Betreuung von Spendern und Spenderinnen und deren Angehörigen sowie der Transplantationsmedizin. Dabei ist es für die Universitätsspitäler unbestritten, dass der Wille des potenziellen Spenders bzw. der potenziellen Spenderin im Vordergrund steht und deren Angehörige einbezogen und begleitet werden. Dies gilt für die heute geltende erweiterte Zustimmungsregelung ebenso wie es beim vorgeschlagenen Wechsel zur Widerspruchsregelung der Fall sein wird. Die Universitätsspitäler erachten dabei sowohl die Zustimmungsregelung wie auch die Widerspruchsregelung als gangbare und aus ethischer Sicht vertretbare Lösungen. Bei beiden Ansätzen kommt der konkreten Umsetzung in den Abläufen des Spitals eine zentrale Rolle zu: Die Universitätsspitäler möchten an dieser Stelle versichern, dass sie die vom Volk gewählte Regelung auch in Zukunft gewissenhaft umsetzen werden.

Unterstützung des indirekten Gegenvorschlags

unimedsuisse erachtet es als richtig, das Anliegen der Initiative in einem indirekten Gegenvorschlag aufzunehmen und den anvisierten Wechsel von der Zustimmungs- zur Widerspruchsregelung direkt mit

konkreten Regelungen im Gesetz vorzuschlagen. Dies ermöglicht eine differenzierte Diskussion über die konkrete Umsetzung und trägt dazu bei, die Diskussion zu versachlichen.

Der indirekte Gegenvorschlag wird auch inhaltlich unterstützt. Die vorgeschlagene Revision mit einer erweiterten Widerspruchsregelung ist u.E. der heute geltenden erweiterten Zustimmungsregelung vorzuziehen. Sie ist ausserdem besser als die reine Widerspruchsregelung gemäss der Volksinitiative.

unimedsuisse befürwortet den indirekten Gegenvorschlag zur Organspendeinitiative.

Wichtiger Einbezug der Angehörigen

Die Regelungen des TxG müssen gewährleisten, dass der Wille des potenziellen Spenders bzw. der potenziellen Spenderin zur Organspende immer an erster Stelle steht. Die Dokumentation dieses Willens muss einfach und in der Notfallsituation auch zugänglich sein (s. untenstehenden Abschnitt betr. Organspenderegister). *unimedsuisse* begrüsst, dass der Bundesrat darüber hinaus den Einbezug der Angehörigen in der Vorlage explizit vorsieht. Es ist richtig, dass bei fehlendem Eintrag im Organspenderegister oder einer anderweitig dokumentierten Äusserung des eigenen Willens die Möglichkeit des Widerspruchs gegen eine Organentnahme bei den Angehörigen liegt. Dabei ist zu betonen, dass auch die Angehörigen den mutmasslichen Willen ihres Angehörigen vertreten und nicht einfach ihren eigenen.

unimedsuisse erachtet es ausserdem als angemessen, die Definition der Angehörigen im Rahmen der Verordnung vorzusehen, dabei sind auch eingetragene Partnerschaften zu berücksichtigen.

unimedsuisse unterstützt die Erweiterung der Widerspruchslösung zugunsten des Einbezugs der Angehörigen betreffend eine Zustimmung oder einen Widerspruch zur Organentnahme, sofern keine eindeutige Willensäusserung des potenziellen Spenders bzw. der potenziellen Spenderin vorhanden ist.

Ein umfassendes Organspenderegister anstelle eines reinen Widerspruchsregisters

Die Vorlage sieht ein Widerspruchsrecht vor, wobei ein Widerspruch zur Organentnahme durch den Eintrag in einem Widerspruchsregister dokumentiert werden kann. Dieses Widerspruchsregister soll durch den Bund geführt werden.

Während *unimedsuisse* die Dokumentation in einem Register als richtig erachtet, beurteilen wir die vorgeschlagene Lösung eines reinen Widerspruchsregisters als falsch. Es ist wichtig, dass sowohl Zustimmung wie auch Widerspruch dokumentiert werden. Hat sich eine Person individuell mit der Organspende auseinandergesetzt, soll seine individuelle Entscheidung nicht nur bei einer Ablehnung der Organentnahme sondern auch im Fall der expliziten Entscheidung zugunsten der Organspende dokumentiert sein. Nur eine solche umfassende Dokumentation gewährleistet, dass dem Willen der Person entsprochen wird und entlastet die Angehörigen. In der praktischen Umsetzung in den Spitälern würde ein reines Widerspruchsregister systematisch zur Situation führen, dass man über die Zustimmung einer Person zur Organspende nicht dokumentiert ist und deshalb die Angehörigen entscheiden müssen. Damit wird gegen den Grundsatz verstossen, dass in jedem Fall der Wille der Person an erster Stelle steht.

Mit dem Organspenderegister von Swisstransplant besteht bereits heute ein Register, in dem sowohl die Zustimmung wie auch die Ablehnung von Organentnahmen festgehalten werden kann. Die Dokumentation des eigenen Willens ist in diesem Register möglich, ohne dass die individuelle Entscheidung in irgendeiner Art bewertet wird. Sie kann differenziert werden nach Organen und man kann die Angaben jederzeit ändern. Damit erfüllt das bestehende Register bereits alle Anforderungen an das in der Vorlage vorgesehene Register. *unimedsuisse* hält es deshalb nicht für angemessen, dieses Register durch ein

neues, durch den Bund geführtes Register zu ersetzen. Wir schlagen entsprechend vor, dem bestehenden Organspenderegister die gesetzliche Aufgabe zu übertragen.

unimedsuisse stimmt dem Vorschlag zu, zur Dokumentation der individuellen Entscheide betr. Organ-spende ein Register vorzusehen.

unimedsuisse erachtet es als zwingend, dass das Register die individuellen Entscheide sowohl gegen wie auch zugunsten der Organspende dokumentiert. Ein reines Widerspruchsregister wird abgelehnt, das Register ist gleichzeitig als Organspende- und Widerspruchsregister anzulegen.

unimedsuisse fordert, dass das heute bereits bestehende Organspenderegister die im Gesetz vorge-sehen Aufgabe übernehmen kann. Die entsprechenden Formulierungen sind so anzupassen, dass eine Übertragung der Register-Aufgabe an Dritte möglich ist.

Zugang zum Register

Im Vernehmlassungsentwurf ist vorgesehen, dass der Zugriff auf das Register nur durch «die für die lokale Koordination zuständige Person» (Art. 10a Abs. 3 TxG) vorgenommen werden kann. Die lokalen Koordinatoren sind in den meisten Spitälern nur teilzeitlich für diese Aufgabe angestellt. Es ist wichtig, Abfragemöglichkeiten 24h wähen 365 Tagen gewährleisten zu können. Entsprechend ist es nicht sinn-voll, die Zugriffsrechte auf eine einzelne Person pro Spital zu beschränken. Der Zugang zum Register und die damit verbundenen Abläufe sind so zu regulieren, dass sie die Patientenrechte schützen und gleichzeitig zuverlässige und effiziente Abläufe in den Spitälern ermöglichen. Dies bedeutet, dass unter-schiedliche Modelle, wie die 24h-Bereitschaft für Abklärungen zur Organspende in den Spitälern intern organisiert wird, zulässig sein müssen – je nach Grösse eines Spitals.

unimedsuisse fordert, dass der Zugang zum Register für Abfragen in Art. 10a Abs. 3 so formuliert wird, dass unterschiedliche Organisationsformen der Spitäler zur Gewährleistung der Bereitschaft für Organ-spenden abgedeckt werden können.

Einschränkungen in der Anwendung der Widerspruchsregelung

Die Vorlage unterscheidet in Art. 8 Abs. 5a zwischen lebensrettenden und nicht-lebensrettenden Orga-nen, Geweben und Zellen. Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Entnahme von nicht-lebensrettenden Organen, Geweben und Zellen nur bei expliziter Zustimmung des potenziellen Spenders/der potenziellen Spenderin oder der Angehörigen durchgeführt werden kann (Ausnahmeregelung Art 8, Absatz 5a). Es ist jedoch unklar, was unter «geeignet, das Leben der Empfängerin oder des Empfängers zu retten» zu verstehen ist. So fallen zum Beispiel auch Nierentransplantationen nicht unter dieses Kriterium: Die vor-geschlagene Ausnahmeregelung kann eine Einzelfallbeurteilung bedingen, welche nicht beim Bundesrat liegen kann.

Die Kombination aus einer Widerspruchsregelung für potenziell lebensrettende Organe sowie einer Zu-stimmungsregelung für nicht-lebensrettende Organe, Gewebe und Zellen kann ausserdem zu Unklarhei-ten und Verwirrung führen, namentlich beim Festhalten des Spendewillens und in dessen Abklärung vor einer Entnahme. Wer etwa zu Lebzeiten bewusst auf einen Widerspruch verzichtet und sämtliche Organe und Gewebe spenden möchte, müsste zusätzlich eine explizite Zustimmungserklärung hinterlegen, um beispielsweise in eine Hornhautspende einzuwilligen.

Die zweite Ausnahmeregelung betrifft die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen für die Herstellung von Transplantatprodukten. Eine solche Nutzung ist unseres Erachtens an die explizite Zustimmung des Spenders oder der Angehörigen gebunden, eine entsprechende Ausnahmeregelung ist entsprechend richtig und notwendig.

unimedsuisse fordert, dass Art. 8 Abs. 5a in der gegenwärtigen Form fallen gelassen und auf eine Unterscheidung zwischen lebensrettenden und nicht-lebensrettenden Organen und Geweben verzichtet wird. Wird die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. eine explizite Zustimmungsregelung für bestimmte Organe, Gewebe und Zellen beibehalten, so sind im Gesetz nur die Kriterien aufzuführen und in der Verordnung die entsprechenden Ausnahmen explizit zu nennen.

In den detaillierten Formulierungen unterstützen wir die Vorschläge von H+ zur Anpassung der Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und stehen Ihnen für Rückfragen und weiterführende Diskussionen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Bertrand Levrat
Präsident Universitäre Medizin Schweiz